

# § 20 ASVO

## ASVO - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

### Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

#### § 20

(1) Fluchtwege müssen 1,2 m nutzbare Mindestbreite aufweisen. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich diese Breite für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(2) Notausgänge müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. für höchstens 20 Personen: 0,8 m,
2. für höchstens 40 Personen: 0,9 m,
3. für höchstens 60 Personen: 1,0 m,
4. für höchstens 120 Personen: 1,2 m,
5. bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 4 für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(3) Die Personenzahlen in Abs 1 und 2 bezeichnen jeweils

1. die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten; oder
2. wenn ein Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, nur die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoßen anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten.

(4) Die nach Abs 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt.

(5) Fluchtwege dürfen in Fluchtrichtung für eine Länge von höchstens 2,0 m in unmittelbar nebeneinander liegende Abschnitte unterteilt werden, sofern die nutzbare Breite jedes einzelnen Abschnittes mindestens 0,8 m beträgt.

(6) Stehen mehrere Notausgänge zur Verfügung, ist unter Berücksichtigung der zulässigen Fluchtweglängen, der baulichen Gegebenheiten (zB Raumaufteilung), der Lage der ortsgebundenen Arbeitsplätze und der Nutzungsart der Räume

1. die Personenzahl nach Abs 3 auf die Notausgänge aufzuteilen und
2. für jeden Fluchtweg und jeden Notausgang die nach Abs 1 und 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite zu berechnen.

(7) § 49 ist anzuwenden:

1. auf Fluchtwege (Abs 1) in Arbeitsstätten, die vor dem 1.Jänner 1993 bereits als solche genutzt worden sind, wobei die Mindestbreite jedoch 1 m nicht unterschreiten darf;
2. auf Abs 2.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)